

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – AUGUST 2026

C. 473 § 2 CIC

Moderator der Kurie

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/363](https://doi.org/10.5282/nomokanon/363)

veröffentlicht am 21.08.2026

KANON DES MONATS – AUGUST 2026

C. 473 § 2 CIC

Moderator der Kurie

MARTIN REHAK

Ipsius Episcopi dioecisani est coordinare actionem pastorem Vicariorum sive generalium sive episcopaliū; ubi id expedit, nominari potest Moderator curiae, qui sacerdos sit oportet, cuius est sub Episcopi auctoritate ea coordinare quae ad negotia administrativa tractanda attinent, itemque curare ut ceteri curiae addicti officium sibi commissum rite adimpleant.

Sache des Diözesanbischofs selbst ist es, das pastorale Wirken der Generalvikare und der Bischofsvikare zu koordinieren; wo es förderlich ist, kann ein Moderator der Kurie ernannt werden, von dem es sich gehört, dass er Priester ist, und dem es zukommt, unter der Autorität des Bischofs das zu koordinieren, was die Behandlung der Verwaltungsgeschäfte anbelangt, und ebenso sich darum zu kümmern, dass die übrigen der Kurie zugeteilten Personen das ihnen anvertraute Amt richtig ausüben.

Papst Leo XIV. hat die erste Hälfte des Jahres 2026 unter anderem dazu genutzt, das Bistum Rom sowohl in personeller Hinsicht¹ als auch mit Blick auf die rechtliche Ordnung des „Vicariato di Roma“ neu aufzustellen.² Das „Vicariato di Roma“ ist dabei – wie bereits Papst Franziskus im Proömium der Apostolischen Konstitution *In ecclesiarum communione* darlegte – jener Organismus, der in Rom die Funktion der Diözesankurie wahrnimmt.³

Gemäß c. 469 CIC kommt der Diözesankurie die Aufgabe zu, den Diözesanbischof bei der Leitung seines Bistums zu unterstützen, wobei der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang davon ausgeht, dass sich diese Leitung in die drei Aufgabenbereiche der Pastoral, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit auffächert. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bietet c. 472 CIC sodann eine Verweisung in das kodikarische Prozessrecht, während c. 473 § 1 CIC unterstreicht, dass dem Diözesanbischof die Verantwortung für die Koordination der Verwaltungstätigkeit zukommt. In

¹ Am 25.02.2026 hatte der Heilige Vater die zum Klerus des römischen Bistums gehörenden Priester Andrea Carlevale, Stefano Sparapani, Marco Valenti und Alessandro Zenobbi zu Weihbischofen bestimmt und ihnen am 02.05.2026 als Hauptkonsekrator die Bischofsweihe gespendet; vgl. näherhin *Sala stampa della Santa Sede*, Bolletino vom 07.07.2026, Rinunce e nomine, Nomina di Vescovi Ausiliari di Roma (Italia), at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/02/25/0158/00304.html> [Zugriff am 20.08.2026]; zu den genannten Personen außerdem die Einträge in der Datenbank catholic-hierarchy.org at: <https://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bcarlev.html>; <https://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bspar.html>; <https://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bvalem.html>; <https://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bzenob.html> [Zugriffe am 20.08.2026].

² Vgl. Leo XIV., *Motu Proprio Confirma Fratres Tuos* vom 24.06.2026, in: *L'Osservatore Romano* 166 (2026), Nr. 146 vom 30.06.2026, 10–13; auch online at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/06/30/0565/01063.html> [Zugriff am 08.08.2026].

³ Vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution *In ecclesiarum communione* [IEC] vom 06.01.2023, in: AAS 115 (2023), 7–29, 8: „In questo orizzonte si colloca l'impegno per la riorganizzazione del Vicariato, l'organismo che a Roma svolge la funzione di Curia diocesana“, nebst dem Vermerk in Fußnote: „Cfr Codice di Diritto Canonico, can. 469.“

c. 473 § 2 CIC kommt danach zunächst der dritte dieser drei Aufgabenbereiche in den Blick, insofern hinsichtlich der Pastoral festgehalten ist, dass ebenfalls der Diözesanbischof – und zwar höchstpersönlich – die pastoralen Aktivitäten der Generalvikare und der Bischofsvikare zu koordinieren hat (sofern es im Bistum außer dem gemäß c. 475 § 1 CIC verpflichtend vorgesehenen Generalvikar einen weiteren General- oder Bischofsvikar oder gar deren mehrere gibt). Zugleich eröffnet c. 473 § 2 CIC in seinem zweiten Halbsatz dem Diözesanbischof die Möglichkeit, mit Blick auf den Bereich der Verwaltung die in c. 473 § 1 genannte Koordination der Verwaltung an einen „Moderator der Kurie“ zu delegieren.

Der „Moderator der Kurie“ ist dabei eine Figur, die erst im Zuge der nachkonziliaren Revision des kodikarischen Rechts neu geschaffen wurde. Dazu hatten bereits im April 1969 die Konsultoren in der Studiengruppe „De sacra hierarchia“ in ihrer sechsten Sitzung darüber diskutiert, welche spezifische Aufgabe dem künftigen „*Caput Curiae*“, also verdeutscht in etwa dem Chef (ital.: „Capo“) der Diözesankurie zukommen solle, zumal es im Regelfall nur *einen* an der Kurie tätigen Generalvikar gebe, dem sowieso die Aufgabe der Koordination der Verwaltung zukomme.⁴ Von daher sah ein erster Textentwurf vor, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Bischofs sei, die Arbeit mehrerer Vikare zu koordinieren und nur im Falle seiner (des Bischofs) Abwesenheit oder Verhinderung der Generalvikar oder eine sonstige vom Diözesanbischof hierzu bestimmte Person die Koordinierung übernimmt. Dieser Entwurf wurde im Wesentlichen in das Schema „De Populo Dei“ aus dem Jahr 1977 übernommen, wobei der dortige can. 285 § 2 allerdings nicht mehr vom „*Caput*“, sondern bereits vom „*Moderator*“ sprach.⁵ Can. 286 § 1 des Schemas zeichnete den Moderator der Kurie als ein Pflichtamt, dessen Inhaber sich einerseits um Verwaltungsangelegenheiten von Bedeutung für die gesamte Diözese kümmern und andererseits dafür Sorge tragen sollte, dass die übrigen Kurienmitarbeiter ihren Dienst ordnungsgemäß erfüllen.⁶ Der can. 286 § 2 des Schemas entsprach bereits wortwörtlich dem heutigen c. 473 § 3 CIC. In der weiteren Beratung des Schemas im April 1980 wurde darüber gesprochen, dass dem Diözesanbischof die Koordination der Pastoral zukomme, während der „Moderator der Kurie“ sich ausschließlich der Koordination der Tätigkeit der Kurienmitarbeiter zu widmen habe, so dass diese Rolle dem Generalvikar zukomme, um eine einheitliche Leitung sicherzustellen.⁷ Dabei kam auch die Frage auf, ob die Tätigkeit der Bischofsvikare dem Bereich der Pastoral oder der Verwaltung zuzurechnen ist und ob der Moderator der Kurie, wenn er ohnehin die aus den pastoralen Entscheidungen der Bischofsvikare resultierende Verwaltungsarbeit mitkoordinieren soll, nicht auch die Aktivitäten der Bischofsvikare selbst koordinieren sollte.⁸ Dies führte zu einem neuen Text, der die Koordination der Pastoral eindeutig dem Diözesanbischof zuweist. Zugleich wurde bei der Neuformulierung die Klausel

⁴ Vgl. Communicationes 24 (1992), 46–48; ferner Bier, Georg, c. 473, Rn. 1, in: MKCIC (Stand: Dezember 1999).

⁵ Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Schema canonum libri II De populo Dei, Vatikanstadt 1977, 116: „*Ipsius Episcopi dioecesanis est coordinare labores qui ad exercitium pertinent munerum quae Vicario generali vel Vicariis generalibus et Vicariis episcopalibus sunt commissa; Episcopo autem absente aut impedito, hoc officium coordinationis adimpleat Vicarius generalis qui Moderator est Curiae aut qui ab Episcopo ad hoc est designatus.*“

Auf den neuen Begriff hatte sich die Studienkommission zuvor in ihrer 15. Sitzung vom Dezember 1974 geeinigt, vgl. Communicationes 25 (1993), 101; ferner Bier, c. 473 (Anm. 4), Rn. 1.

⁶ Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Schema De populo Dei (Anm. 5), 117: „*In unaquaque dioecesi ab Episcopo dioecesano nominetur Moderator Curiae, cuius est sub eiusdem auctoritate coordinare labores quae ad universae dioecesis administrationem pertinent, salvo praescripto can. 285, § 2, itemque curare ut ceteri Curiae addicti officium sibi commissum rite adimpleant; eiusdem etiam est, si casus ferat, communicationem publicam prelo aliisve mediis curare.*“

⁷ Vgl. Communicationes 13 (1981), 115; ferner Bier, c. 473 (Anm. 4), Rn. 1.

⁸ Vgl. Communicationes 13 (1981), 115.

„ubi id expediat“ eingefügt, die klarstellen sollte, dass das Amt des Moderators vor allem in kleinen Bistümern entbehrlich sein dürfte. Außerdem wurde anlässlich der nachfolgenden Erörterung, ob Laien das Amt des Kanzlers der Kurie innehaben können, die Klausel „qui sacerdos sit oportet“ eingefügt.⁹

Was im Übrigen die Förderung (und Koordination) der pastoralen Tätigkeit der gegebenenfalls vorhandenen mehreren General- und Bischofsvikare anbelangt, sieht schließlich c. 473 § 4 CIC die Möglichkeit vor, einen sogenannten Bischofsrat („*consilium episcopale*“) einzurichten. Dabei wird mit diesem Ausdruck – wie sich aus dem Kontext der Norm zweifelsfrei ergibt – ein Ratsorgan bezeichnet, das den Diözesanbischof berät; und nicht etwa ein Ratsorgan, das aus (Auxiliar-)Bischöfen besteht. Denn für die Tätigkeit als General- bzw. Bischofsvikar ist (abgesehen von weiteren in c. 478 § 1 CIC¹⁰ genannten Qualifikationen und Voraussetzungen) der Empfang der Priesterweihe erforderlich, aber auch ausreichend.

In einer Weiterführung der bereits eingangs erwähnten personellen Neuaufstellung des Bistums Rom hat Papst Leo XIV., wie der Vatikanische Pressesaal am 07.07.2026 mitteilte,¹¹ vor wenigen Wochen erstmals einen Moderator der Kurie für das Vicariato di Roma ernannt. Die Aufgabe wurde dem zuletzt als Pfarrer in Rom wirkenden Diözesanpriester Pier Luigi Stolfi übertragen.¹²

Ermöglicht wurde dies durch eine Änderung der Apostolischen Konstitution *In ecclesiarum communione*¹³ die der Papst kurz zuvor mit dem Motu Proprio *Confirma Fratres Tuos*¹⁴ vom 24.06.2026 verfügt hatte. In besagtem Motu Proprio berichtet der Papst, dass die in den zurückliegenden drei Jahren gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Apostolischen Konstitution, vor allem in den Bereichen Evangelisierung und Pastoral, der Reflektion bedurften und dazu Ende Februar 2026 zwecks Überprüfung und Revision der dort getroffenen Regelungen eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Das Ergebnis ist eine Neufassung der Apostolischen Konstitution *In ecclesiarum communione*, wobei der neue Text der Konstitution – der nach wie vor Papst Franziskus als Urheber nennt – ein integraler Bestandteil des Motu Proprio ist.

Vergleicht man die alte mit der neuen Fassung der Apostolischen Konstitution *In ecclesiarum communione*, so fällt bei einer eher formalen Betrachtung auf, dass die Grundstruktur – nämlich eine Gliederung in ein Proömium und fünf Titel, die mit „Principi orientativi“, „Struttura centrale

⁹ Vgl. *Communicationes* 13 (1981), 116 u. 122; ferner *Bier*, c. 473 (Anm. 4), Rn. 15. Dabei wurde vom Relator und drei Konsultoren geltend gemacht, es sei gefährlich, einem Laien die Geheimnisse der Diözesankurie anzuvertrauen, zumal da in US-amerikanischen Bistümern die Kanzler und folglich künftig die Moderatoren der Kurie eine Stellung hätten, die über eine rein bürokratische Tätigkeit hinausgehe.

Unbeschadet der Regelungen des c. 483 § 2 CIC, wonach in Fällen, in denen der gute Ruf eines Priesters auf dem Spiel steht, nur ein Priester das Amt des Notars der Kurie übernehmen darf, verlangt das geltende Recht nicht, dass der Kanzler der Kurie Priester sein muss. Dies relativiert letztlich die Forderung des c. 473 § 2 CIC nach der Priesterweihe des Moderators der Kurie bzw. macht deutlich, dass man das in etlichen deutschen (Erz-)Bistümern vor einigen Jahren eingeführte „Amtschef-Modell“ nur schwerlich als missbräuchliche Umgehung des c. 473 § 2 CIC diskreditieren kann, wenn und weil der Gesetzgeber diese Priesterklausel mit einer Zielsetzung und Begründungslogik eingefügt hat, die er selbst im Gesetzbuch nicht konsequent verfolgt.

¹⁰ Vgl. dazu auch *Rehak, Martin*, C. 478 § 1 (Oktober 2020). Generalvikar: Qualifikationsprofil und Geschichte, at: NomoK@non 2020, DOI: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/364>.

¹¹ Vgl. *Sala stampa della Santa Sede*, Bolletino vom 07.07.2026, Rinunce e nomine, Nomina del Moderator Curiae del Vicariato di Roma at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/07/07/0583/01094.html#Curia> [Zugriff am 08.08.2026].

¹² Vgl. at: <https://www.diocesidiroma.it/don-pier-luigi-stolfi-e-il-moderator-curiae-della-diocesi-di-roma/> [Zugriff am 08.08.2026].

¹³ Vgl. oben Anm. 3.

¹⁴ Vgl. oben Anm. 2.

del vicariato“, „Organi della sinodalità a servizio della missione della diocesi di Roma“ und „Uffici, servizi e organi giudiziari del vicariato“ und „I tribunali“ überschrieben sind – unverändert geblieben ist. Die Gesamtzahl der einzelnen Artikel von *In ecclesiarum communione* wurde jedoch von einst 45 auf jetzt nur noch 42 Artikel reduziert. Ungeachtet der teils eher stilistischen,¹⁵ teils eindeutig inhaltlichen Veränderungen,¹⁶ die auch in den ersten drei Titeln zu beobachten sind, resultiert die Verringerung der Artikel aus der teilweisen Neufassung des vierten Titels, der einst die Artikel 25 bis 35 der Apostolischen Konstitution umfasste, von denen in der Neufassung durch *Confirma Fratres Tuos* jedoch drei Artikel eingespart werden konnten. Bis auf die Neu Nummerierung der einzelnen Artikel unverändert geblieben sind die Bestimmungen des fünften Titels über die beim Vikariat für die Stadt Rom eingerichteten Gerichte, nämlich das ordentliche Gericht der Diözese Rom und das interdiözesane Gericht erster Instanz für die Region Latium.¹⁷ Bemerkenswert ist auch die Erweiterung des Fußnotenapparats, der in der ursprünglichen Fassung der Apostolischen Konstitution immerhin 28 Einträge umfasst hatte,¹⁸ nun aber auf nicht weniger als 45 Einträge angewachsen ist.¹⁹

Was die genauere inhaltliche Analyse der novellierten Fassung von *In ecclesiarum communione* anbelangt, so möchte dieser Beitrag nicht jenen umfassenden Untersuchungen vorgreifen, die diese gesetzgeberische Maßnahme Papst Leos XIV. verdient hat. Lediglich drei generelle Beobachtungen seien herausgegriffen:

Es fällt erstens auf, dass die Neuregelungen augenscheinlich einen Rückzug des Papstes aus dem Tagesgeschäft der Bistumsverwaltung intendieren, ohne damit freilich die Verantwortung für strategische Entscheidungen aus der Hand geben zu wollen.²⁰

15 Als Beispiele für eher stilistische Änderungen seien genannt: Die Neuplatzierung der Phrase „secondo lo stile sinodale“ in Art. 1 IEC; die Abänderung der Formulierung „la partecipazione nelle responsabilità di tutti i battezzati“ aus Art. 2 IEC a.F. zu „la corresponsabilità dei fedeli“ in Art. 2 IEC n.F.; sowie die neue Umschreibung der Haltung, die gemäß Art. 3 IEC von Mitarbeitenden erwartet wird, mit jetzt „scelti in base al loro percorso religioso di fede, esperienza pastorale e competenza“ statt bislang „scelti in base a pietà, competenza, zelo ed esperienza pastorale“.

16 Ersatzlos gestrichen wurde bei der Neufassung von *In ecclesiarum communione* übrigens Art. 17 IEC a.F., so dass der aktuelle Gesetzestext die in *Rehak, Martin*, C. 65 §§ 2-3 (Februar 2023). Gnadenerweise und Synodalität, at: NomoK@non 2023, DOI: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/365>, 5, formulierte kanonistische Zweifelsfrage – nämlich ob im Bistum Rom der „Diözesanbischof“ im Sinne des c. 65 § 3 CIC der Papst oder sein Kardinalvikar ist – zwar nicht beantwortet, aber auch nicht mehr provoziert.

17 Vgl. Artt. 36–45 IEC a.F. mit Artt. 33–42 IEC n.F. Abgesehen von eventuellen Einfügungen einer Fußnote haben außerdem Art. 8 §§ 1–2 IEC a.F. = n.F., Art. 9 IEC a.F. = n.F., Art. 12 IEC a.F. = Art. 11 IEC n.F., Art. 13 IEC a.F. = n.F., Art. 14 § 3 IEC a.F. = Art. 5 § 2 IEC n.F., Art. 15 IEC a.F. = Art. 16 IEC n.F., Art. 16 § 3 IEC a.F. = Art. 17 § 3 IEC n.F. keine Veränderung im Wortlaut der Norm erfahren. Ebenso unverändert blieb die Identifizierung von neun Aufgabenbereichen (ambiti) bzw. Dienststellen (servizi), in denen nicht weniger als 37 Ämter (uffici) eingerichtet sind, zuzüglich der Dienststelle für den Schutz Minderjähriger und vulnerabler Menschen, welche über einen hierfür benannten Auxiliarbischof dem Bischofsrat der Diözese Rom Bericht erstattet.

18 Die ursprünglichen Fußnoten erstrecken sich nur über das Proömium und verweisen vor allem auf lehramtliche Äußerungen von Papst Franziskus (13 Nennungen) sowie Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (11 Nennungen).

19 Jede der 17 neuen Fußnoten bezieht sich (nur oder auch) auf *Paul VI.*, Apostolische Konstitution *Vicariae potestatis* vom 06.01.1977, in: AAS 69 (1977), 5–18. Die Einfügung der neuen Fußnoten beginnt bereits in Art. 1 IEC n.F. und endet bei Art. 22 § 1 IEC n.F.

20 Vgl. beispielsweise Art. 16 § 2 IEC a.F. mit Art. 17 § 2 IEC n.F. (alleinige Zuständigkeit des Kardinalvikars für die Verleihung besonderer Vollmachten an Auxiliarbischöfe statt bisheriger konkurrierender Zuständigkeit von Papst und Kardinalvikar); Art. 21 § 2 IEC a.F. mit Art. 21 § 1 IEC n.F. (Vorsitz im Bischofsrat hat der Kardinalvikar anstatt bislang der Papst inne); Art. 21 § 5 IEC a.F. mit Art. 21 § 4 IEC n.F. (Protokoll der Sitzungen des Bischofsrats kann ohne vorherige Übersendung an den Papst archiviert werden); Art. 27 IEC a.F. mit Art. 26 § 2 n.F. (päpstliche Approbation künftig nur noch für die Ernennung von Leitern [direttori] der kurialen uffici, nicht auch für die Ernennung der stellvertretenden Leiter); aber umgekehrt Art. 35 § 1 IEC a.F. mit Art. 32 IEC n.F. (statt bislang Veränderung die Struktur der uffici an der römischen Diözesankurie durch den Kardinalvikar mit päpstlicher Approbation jetzt nur noch Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge zur Prüfung durch den Papst).

Es ist zweitens bemerkenswert, dass die Bedeutung des Bischofsrats zurückgedrängt wird, wie insbesondere an der Qualität der ihm zukommenden Beispruchsrechte deutlich wird. War in der alten Fassung von *In ecclesiarum communione* etwa für die Zulassung von Weihkandidaten,²¹ die Besetzung der einzelnen uffici der Diözesankurie mit Leitern (Direttori) und stellvertretenden Leitern (Vice Direttori),²² sowie für eine Veränderung der Struktur der Diözesankurie²³ die Zustimmung (consenso) des Bischofsrats erforderlich, so genügt nunmehr dessen bloße Anhörung (sentito).²⁴

Es sei drittens festgehalten, dass die Figur des Vicegerente – die wohl in einem ähnlichen Verhältnis zum Kardinalvikar steht, wie in anderen Bistümern der Generalvikar zum Diözesanbischof – in der ursprünglichen Fassung unserer Apostolischen Konstitution insgesamt elf Mal genannt wird,²⁵ in der jetzigen Fassung dagegen nur noch an sieben Stellen begegnet.²⁶

Eine zentrale Neuerung der jetzigen Fassung von *In ecclesiarum communione* stellt schließlich, wie bereits angedeutet, die Einführung der Rechtsfigur des „Moderator curiae“ an der Diözesankurie des Bistums Rom dar. Dazu wird der Moderator der stadtrömischen Kurie als eine Person vorgestellt, deren zentrale Aufgabe darin besteht, den Kardinalvikar zu unterstützen.²⁷ Diese Aufgabe wird in Art. 19 §§ 2–3 IEC n.F. dahingehend weiter entfaltet, dass der *Moderator curiae* zum einen die Aktivitäten des Vikariats gemäß den Weisungen des Kardinalvikars koordiniert und zum anderen die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Personal der Diözesankurie übertragenen Aufgaben überwacht. Ferner kann – allerdings nur auf Einladung des Kardinalvikars – der Moderator der Kurie an den Sitzungen des Bischofsrats teilnehmen.²⁸

Stellt man die Besonderheiten des Bistums Roms, insbesondere die einem Diözesanbischof ähnliche Stellung des Kardinalvikars, in Rechnung, so weist Art. 19 IEC n.F. einerseits deutliche Parallelen zu c. 473 § 2 CIC, andererseits aber auch gewisse Unterschiede auf: Das Amt des *Moderator curiae* dient demnach gesamtkirchlich wie stadtrömisch der Koordination der kurialen Aktivitäten, wobei der Moderator in seiner Amtsführung weisungsgebunden ist. Das Amt dient außerdem der Aufsicht über die Mitarbeiter der Kurie. Während jedoch insoweit angesichts der Formulierung des c. 473 § 2 CIC zumindest unklar ist, ob der Moderator der Kurie nicht nur bei der Koordination der Aktivitäten, sondern auch bei der Aufsicht über das Kurienpersonal der Autorität des Bischofs unterstellt ist, scheint die Strukturierung des Art. 19 IEC n.F. in mehrere Paragraphen nahezulegen, dass im Bistum Rom die Aufgabe der Aufsicht gemäß Art. 19 § 3 IEC n.F. vom Moderator eigenständig ausgeübt werden kann; denn von einem Direktionsrecht des Kardinalvikars ist allein in Art. 19 § 2 IEC n.F. die Rede. Ein weiterer Unterschied zwischen Art. 19 IEC n.F. und c. 473 § 2 besteht schließlich darin, dass die für die kodikarische Norm charakteristische Fokussierung auf die Verwaltung im Partikularrecht für das Bistum Rom keine

²¹ Vgl. Art. 20 IEC a.F. mit Art. 20 IEC n.F.

²² Vgl. Artt. 27, 30 IEC a.F. mit Art. 26 § 2 IEC n.F.

²³ Vgl. Art. 35 § 1 IEC a.F. mit Art. 32 IEC n.F.

²⁴ Weiterhin eine Zustimmung des Bischofsrats ist gemäß Art. 36 §§ 2–3, Art. 37 § 3 IEC n.F. für bestimmte Ernennungen und Zulassungen an den Gerichten erforderlich; es sei dahingestellt, ob sich dies einer besonderen Wertschätzung der dort handelnden Personen bzw. der dortigen, verantwortungsvollen Tätigkeit verdankt, oder einer vorgängigen Grundsatzentscheidung geschuldet ist, den fünften Titel der Apostolischen Konstitution inhaltlich unverändert zu lassen.

²⁵ Vgl. Artt. 10, 14 §§ 1–2, 15, 18, 21 § 2, 22 § 2, 23 §§ 1 u. 3, 37 § 2 IEC a.F.

²⁶ Vgl. Artt. 10, 14, 15 § 1, 16, 21 § 1, 23 § 1, 34 § 2 IEC n.F.

²⁷ So explizit Art. 19 § 1 S. 1 IEC n.F.: „Il *Moderator curiae* coadiuva il Cardinale Vicario nell'esercizio delle sue funzioni.“

²⁸ Vgl. Art. 21 § 3 IEC n.F.

Rolle mehr spielt, was angesichts der von *In ecclesiarum communione* betonten pastoralen Zielsetzung und Sinngebung der römischen Diözesankurie kaum verwundern kann.

Was die Qualifikation des Moderators der Kurie anbelangt, so enthält die Apostolische Konstitution keine näheren Festlegungen, wiederholt also nicht die Klausel aus c. 473 § 2 CIC, wonach der Moderator der Kurie ein Priester sein muss. Vielleicht ist der Gesetzgeber insoweit aber von einer subsidiären Geltung des kodikarischen Rechts ausgegangen. Im Gegensatz zum kodikarischen Recht, das keinerlei diesbezügliche Regelungen enthält, sieht Art. 19 § 1 S. 2 IEC n.F. vor, dass die Amtszeit des Moderators auf fünf Jahre begrenzt ist, wobei eine Wiederernennung für eine weitere Amtszeit statthaft ist. Die Ernennung erfolgt durch den Papst, wobei dem Kardinalvikar ein Präsentationsrecht zusteht.

Damit bleibt einstweilen die Feststellung, dass man in Rom nach über 40 Jahren seit dem Inkrafttreten des geltenden Kodex des kanonischen Rechts zu der Einschätzung gelangt ist, ein *Moderator curiae* sei für die Diözesankurie dieses Bistums förderlich. Abzuwarten bleibt, ob eine gewisse wechselseitige Befruchtung von Zentrum und Peripherie in der Zukunft dazu führt, dass entlang der von Papst Leo XIV. mit dem Motu Proprio *Confirma Fratres Tuos* (nebst der darin enthaltenen Neufassung von *In ecclesiarum communione*) gelegten Spur auch die gesamtkirchliche Rechtslage betreffend den Moderator der Kurie eine Weiterentwicklung erfährt.